



Zl.: 031-2/3/2024

12.06.2024

## **K U N D M A C H U N G**

Die Marktgemeinde Lurnfeld beabsichtigt gemäß den Bestimmungen der §§ 25 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, idF. LGBl. Nr. 59/2021 nachstehende **Festlegung als Aufschließungsgebiet** im Flächenwidmungsplan aufzuheben:

**6/2024 Freigabe des Aufschließungsgebietes eines Teiles der Parzelle 1293/1, KG. 73411 Möllbrücke II, (in Folge der Teilung GZ. 11946/1/21 neu gebildetes Grundstück 1293/5, KG. 73411 Möllbrücke II) im Ausmaß von 1.286 m<sup>2</sup>**

Gemäß § 41 in Verbindung mit § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021) wird der Entwurf über die Freigabe des Aufschließungsgebietes in der Zeit vom

**12. Juni 2024 bis 10. Juli 2024**

im Marktgemeindeamt Lurnfeld - Bauamt, Hauptstraße 2, 9813 Möllbrücke, während der Amtsstunden von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und im Internet auf der Homepage der Gemeinde (<https://lurnfeld.gv.at/amtstafel/kundmachungen>) bereitgestellt.

Innerhalb der Auflagefrist von vier Wochen ist jede Person berechtigt, eine Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes zu erstatten. Die während der Auflagefrist beim Marktgemeindeamt Lurnfeld gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen werden vom Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung gezogen.

Der Bürgermeister:  
Gerald Preimel

Angeschlagen am: 12.06.2024  
Abgenommen am: 10.07.2024